

**Fragen rund um den Praxisbetrieb
(Stand 09. April 2020, 10 Uhr):**

Wann muss aktuell die Praxis geschlossen werden?

Die Bundesregierung hat am 22. März 2020 erklärt, dass physiotherapeutische Praxen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung geöffnet bleiben. Von der Schließung sind derzeit nur Einrichtungen betroffen, die ausschließlich Massagen oder Fitness-Training anbieten.

Dürfen Patienten trotz Kontaktverbot in die Praxen kommen?

Ja, die Bundesregierung hat erklärt, dass physiotherapeutische Praxen zur ambulanten Grundversorgung gehören. Wer eine ärztliche Verordnung zur Physiotherapie hat, kann weiterhin zum Termin kommen. Dafür benötigt der Patient auch keine Sondergenehmigung oder weitere Bestätigung/Attest seines Arztes. Für Patienten mit dauerhaftem Behandlungsbedarf gibt es nun auch die Möglichkeit, die Verordnung telefonisch beim Arzt zu beantragen.

Was muss der Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter und Patienten tun?

Der Arbeitgeber/Praxisinhaber sollte alle gegen die Infizierung des Coronavirus erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verfügung stellen und seine Mitarbeiter anhalten, diese strengstens einzuhalten. Hierbei hat er sich an unseren Handlungsempfehlungen die stets den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes angepasst werden zu orientieren.

Aktuell ist die Beschaffung der erforderlichen Hygieneartikel jedoch ein massives Problem. Wir recherchieren derzeit täglich Beschaffungsmöglichkeiten für diese Artikel, versenden die Bezugsadressen an unsere Mitglieder

Können in der Physiopraxis weiterhin private Selbstzahlerleistungen (Massagen, Personal Training etc.) angeboten werden?

Private Selbstzahlerleistungen, denen keine Erkrankungen zugrunde liegen, sind nicht medizinisch notwendig. Sie können daher im regulären Praxisbetrieb derzeit nicht angeboten werden.

Muss die Praxis zum Nachweis von Kontaktpersonen auch die persönlichen Daten von Begleitpersonen aufnehmen?

Aufgrund der derzeitigen Situation sollten sich die Patienten nicht im Wartebereich aufhalten und insbesondere keine Begleitpersonen mitbringen. Falls dies doch notwendig ist, bitten Sie die Begleitperson außerhalb der Praxis auf das Ende der Therapie zu warten.

Wann muss ein Fall ans Gesundheitsamt gemeldet werden?

Zur Meldung verpflichtet ist grundsätzlich der die Krankheit feststellende Arzt. Aber auch Physiotherapeuten zählen nach § 8 Infektionsschutzgesetz zu den Gruppen, die eine Meldung von Verdachtsfällen an das Gesundheitsamt vornehmen müssen, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

Welche Patienten müssen dringend weiterbehandelt werden?

Stellt ein Arzt aktuell eine Verordnung über Physiotherapie aus, bescheinigt er damit die medizinische Notwendigkeit der Therapie, auch unter den aktuell geltenden Ausgangsbeschränkungen. Bei älteren Verordnungen entscheidet jeder Behandler im Einzelfall, ob die Behandlung unter den gegebenen Umständen dringend erforderlich ist oder nicht. Dabei sind auch die Hinweise zum Patientenmanagement und dem Hygienemanagement zu beachten.

Hinweis:

Die Antworten auf die häufig gestellten Fragen sind gewissenhaft recherchiert und formuliert. Allerdings kann der Deutsche Verband für Physiotherapie hier keine Haftung übernehmen. Entscheidend sind die Aussagen der Gesundheitsämter und die in Ihrer Region zuständigen Behörden.